

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2009/2010
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

A u f g a b e n h e f t

Teil I : Umsatzsteuer (54,0 P.)

Teil II : Abgabenordnung (23,0 P.)

**Teil III : Erbschaftsteuer/
Schenkungssteuer/
Bewertungsgesetz (23,0 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 10.12.2009

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben - als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

Teil I – Umsatzsteuer

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 5

1. Angaben zu den Unternehmern

Alle Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.

2. Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen

Alle Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG) und geben ihre Umsatzsteuervoranmeldungen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 UStG monatlich ab.

3. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte.

Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind nur zu prüfen, soweit dies die Aufgabenstellung vorsieht. Ansonsten sind Leistungsaustausch und Unternehmereigenschaft gegeben.

Die **Angabe „Inland“** ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, **soweit sie eindeutig sind**, z.B. für:

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR) zu begründen.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStR ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

3. **Alle Aufgaben sind nach dem Rechtsstand 2009 zu lösen.**

Wagner und Bach GmbH & Co.

Die **Wagner & Bach GmbH & Co. KG (KG)** handelt in Berlin, Wilhelmstraße 2, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Bildwerken berühmter Künstler. Neben dem Stammsitz in Berlin verfügt die KG über eine eigene Filiale in London (Großbritannien). Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kommanditisten der KG sind **Willi Wagner (WW)** und **Dirk Bach (DB)**. Sie halten jeweils 50 % der Anteile an der GmbH und an der KG.

Der **GmbH** als **Komplementärin** kommt ausschließlich die Haftungsfunktion zu.

Willi Wagner hat seinen Wohnsitz in unmittelbarer Nähe des Sitzes der KG in Berlin und Dirk Bach ist in Salzburg (Österreich) ansässig. Das Grundstück Wilhelmstraße 2 ist Gesamthandsvermögen der KG.

Im Vorfeld einer Umsatzsteuersonderprüfung werden Sie darum gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Sachverhalt 1: (maximal erreichbare Punktezahl 12,0)

- a) Die **Komplementär-GmbH** erhält jährlich eine Haftungsvergütung von € 3.000,00.

- b) Der **Kommanditist Willi Wagner (WW)** ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Führung der Geschäfte und der Vertretung der KG beauftragt.

Bei der Ausübung dieser Tätigkeit ist WW an keinerlei zeitliche Vorgaben oder Weisungen durch die KG gebunden. Einen Urlaubsanspruch für WW sieht der Vertrag nicht vor.

Für seine Tätigkeit erhält WW eine gewinnunabhängige Vergütung von € 178.500,00 pro Wirtschaftsjahr, welche am 30. Dezember 2009 auf seinem Bankkonto gutgeschrieben wird.

Vereinbarungsgemäß rechnet die KG ordnungsgemäß über die Vergütung mit WW am 6. Januar 2010 ab.

Aufgaben

1. Bitte beurteilen Sie **jeweils** für die Sachverhalte **a) und b) getrennt**:

- **Steuerbarkeit:**
Unternehmereigenschaft (der GmbH bzw. von WW), Leistungsaustausch
- **Nur wenn Unternehmereigenschaft und Leistungsaustausch gegeben sind, beurteilen Sie bitte auch:**
Art der Leistung, Leistungszeitpunkt, Leistungsort

2. **Sofern die Steuerbarkeit bejaht wird, beurteilen Sie bitte auch:**

- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer
- Bemessungsgrundlage
- Zeitpunkt der Steuerentstehung
- Steuerschuldner

3. **Beurteilung aus Sicht der KG, sofern die Steuerbarkeit und die Steuerpflicht bejaht werden:**

- Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Vorliegen eines Ausschlussgrundes
- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

Sachverhalt 2: (Maximal erreichbare Punktezahl für Buchst. a 8,0)

- a) Am 31. Mai 2009 hat die Tochter des Kommanditisten Dirk Bach, Verena Bach, den Adligen Max Egon zu Fürstenberg auf der Burg Falkenstein (Inland) geheiratet. Die anschließende Feier fand im Kreise von über 500 Gästen statt. Weil Dirk Bach als Brautvater dieses Ereignis sehr wichtig war, er sich aber von seinem Wohnsitz in Österreich aus nur bedingt um die Organisation kümmern konnte, bat er die KG, die Hochzeitsfeier zu organisieren. Die KG setzte hierfür die bei ihr angestellte Sekretärin Lady Gaga ein. Lady Gaga war im Mai 2009 ausschließlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Hochzeit beschäftigt und konnte daher keine weitere Aufgaben für die KG wahrnehmen.

Die KG berechnete Dirk Bach für die Überlassung der Lady Gaga für den Monat Mai 2009 am 10. Juni 2009 vereinbarungsgemäß € 5.000 brutto.

Das von der KG aufgrund des Anstellungsvertrags mit Lady Gaga gezahlte Gehalt incl. Sozialabgaben für den Monat Mai 2009 beträgt € 7.400.

Andere Unternehmer in Berlin, die als Hochzeitsplaner vergleichbare Dienstleistungen erbringen, bieten diese marktüblich für € 10.000 netto an.

Aufgabe:

Die Ausgangsleistung der KG ist zu beurteilen hinsichtlich:

- Steuerbarkeit (Art der Leistung, Leistungszeitpunkt, Leistungsort)
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuersatz
- Bemessungsgrundlage
- Höhe der Umsatzsteuer
- Zeitpunkt der Steuerentstehung
- Steuerschuldner

Sachverhalt 2: (Maximal erreichbare Punktezahl für Buchst. b 10,0)

b) Zu jeder Hochzeitsparty gehört auch ein Hochzeitsbuffet. Das Hochzeitsbuffet hatte Lady Gaga im Auftrag des Dirk Bach bei dem Party-Service Schlemmer (S) mit Sitz in Leipzig bestellt. Schlemmer lieferte nicht nur das Hochzeitsbuffet am 31. Mai 2009, sondern bediente dabei auch mit eigenem Personal die Gäste.

Damit sich die Hochzeit auch „steuerlich rechnet“, hat Lady Gaga im Namen und für Rechnung von Dirk Bach bei Auftragserteilung den Schlemmer gebeten, eine an die KG als Leistungsempfänger adressierte „Gefälligkeitsrechnung“ über € 30.000 zzgl. € 5.700 offen ausgewiesener Umsatzsteuer auszustellen. Als Leistungsinhalt sollte Schlemmer die „Lieferung eines Spezialitätenbuffets für Ihre betriebliche Sommerparty nebst Aufbau und Dekoration sowie Bedienung in Ihren Räumen“ abrechnen. Eine vom 5. Juni 2009 datierende Rechnung mit den gewünschten Angaben wurde Lady Gaga am gleichen Tag überreicht.

Die Buchhaltung der KG hat den Nettobetrag von € 30.000 als Aufwand verbucht und in der Umsatzsteuervoranmeldung Juni 2009 die Vorsteuer von € 5.700 abgezogen.

Aufgaben:

1. Beurteilen Sie bitte die von Schlemmer erbrachte Leistung bezüglich:

- Steuerbarkeit (Art der Leistung, Leistungszeitpunkt, Leistungsort)
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer
- Bemessungsgrundlage,
- Zeitpunkt der Steuerentstehung
- Steuerschuldner
- Konsequenzen aus der Rechnungserteilung
- Möglichkeit einer Rechnungsberichtigung

2. Beurteilen Sie bitte die Zulässigkeit des von der KG vorgenommenen Vorsteuerabzugs.

Sachverhalt 3: (Maximal erreichbare Punktezahl 7,0)

Wegen der Wirtschaftskrise brach der Umsatz mit Kunstgegenständen zu Beginn des Jahres 2009 in der Filiale der KG in London total ein. Weil das Geschäft am Stammsitz der KG in Berlin zu dieser Zeit noch erfolgreich war, brachte Willi Wagner anlässlich eines geschäftlichen Besuchs der Filiale in London am 20. Februar 2009 ein Gemälde aus London nach Berlin, um es von den Verkaufsräumen in Berlin aus möglichst bald an Kunstliebhaber in Deutschland verkaufen zu können. Bei dem Gemälde handelt es sich um ein vollständig mit der Hand geschaffenes Kunstwerk des Künstlers Pino Pausch. Es trägt den Namen „Der sterbende Schwan“ und fällt unter die Position 9701 des Zolltarifs. In Kunstkatalogen wird das Gemälde mit einem Einkaufspreis – netto – von € 50.000 angegeben.

Die Filiale der KG in London hat alle belegmäßigen Pflichten am 31. März 2009 erfüllt.

Aufgabe:

Beurteilen Sie bitte den Sachverhalt aus Sicht der KG in Deutschland bezüglich:

- Steuerbarkeit (Art und Umfang des Umsatzes, Zeitpunkt und Ort des Umsatzes)
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz
- Höhe der Umsatzsteuer
- Steuerentstehung
- Steuerschuldner
- Vorsteuerabzug

Hinweis: Auf umsatzsteuerliche Konsequenzen in GB ist nicht einzugehen.

Die Differenzbesteuerung findet keine Anwendung!

Sachverhalt 4: (Maximal erreichbare Punktezahl 10,0)

Im Januar 2009 fassten die Gesellschafter der KG den Beschluss, auf der noch freien Fläche des Grundstücks Wilhelmstraße 2 in Berlin einen zweigeschossigen Neubau in Fertigbauweise zu errichten, dessen Räumlichkeiten nach Fertigstellung an Unternehmer vermietet werden sollten.

Mit der Durchführung der Baumaßnahme beauftragte die KG den Bauunternehmer Braun mit Sitz in Potsdam (Inland). Dieser rechnete den Neubau nach Abnahme des Bauwerks durch die KG am 30. Oktober 2009 noch am selben Tag mit dem vereinbarten Festpreis in Höhe von € 400.000 zzgl. 19 % offen ausgewiesener Umsatzsteuer in Höhe von € 76.000 mit ordnungsgemäßer Rechnung ab.

Obwohl die beiden Geschosse gleich groß sind, entfallen wegen der unterschiedlichen Ausstattung der Räumlichkeiten 60% der Herstellungskosten auf das Erdgeschoss (100 m²) und nur 40% der Herstellungskosten auf das Obergeschoss (100 m²).

Zum Zeitpunkt der Abnahme des Gebäudes beabsichtigte die KG, das Erdgeschoss ab dem 1. Januar 2010 unter Verzicht auf die Steuerbefreiung steuerpflichtig an einen examinierten Podologen zu vermieten, der in allen von ihm angemieteten Räumlichkeiten sowohl medizinische Fußpflege im Rahmen von Heilbehandlungen als auch kosmetische Leistungen ausführen will. Die Heilbehandlungsleistungen überwiegen den Anteil der kosmetischen Leistungen.

Das Obergeschoss sollte zur kurzfristigen Unterbringung von Messegästen vermietet werden.

Aufgabe:

Bitte beurteilen Sie für die KG:

- Den Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Ob Ausschlussgründe für den Vorsteuerabzug vorliegen.
Hierfür beurteilen Sie bitte die beabsichtigte Vermietung durch die KG jeweils getrennt für das Erdgeschoss und das Obergeschoss **aus-schließlich im Hinblick auf den Vorsteuerabzug!**
- Aufteilung der Vorsteuer
- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

Sachverhalt 5: (Maximal erreichbare Punktezahl 7,0)

Damit die KG unter der Wirtschaftskrise nicht mehr als nötig leidet, beabsichtigt sie im regionalen Berliner Fernsehen Werbespots für ihre zu veräußernde Kunstsammlung „Katzen in Rosa“ laufen zu lassen. Mit der Werbegestaltung beauftragt die KG den in Paris (Frankreich) ansässigen Werbeberater Jaques Clouseau (JC).

Für seine am 10. Juli 2009 ausgeführte Leistung sendet er der KG aufgrund seines längeren Karibikurlaubs eine Rechnung mit Datum vom 10. September 2009 über den Gesamtbetrag von € 31.500,00. Da die KG ihm bereits € 20.000 im Mai 2009 vorab überwiesen hatte, damit Jaques Clouseau seine Kosten begleichen konnte, überwies sie ihm nach Rechnungserteilung im September nur noch den Differenzbetrag von € 11.500,00.

Aufgaben:

1. Beurteilen Sie bitte die von JC erbrachte Leistung bezüglich:

- Steuerbarkeit (Art der Leistung, Leistungsort)
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer
- Steuerschuldnerschaft
- Bemessungsgrundlage
- Zeitpunkt der Steuerentstehung

2. Beurteilen Sie bitte für die KG:

- Den Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Ob Ausschlussgründe für den Vorsteuerabzug vorliegen
- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

Teil II - Abgabenordnung

Sachverhalt 1

Jens Schmidt wohnte bis zum 09.01.2009 in Köln, Rheinuferstraße 1. Er betreibt seit Jahren in Aachen, Ottostraße 10, eine Weingroßhandlung. Am 09.01.2009 ist er von Köln nach Düsseldorf, Maxstraße 44 umgezogen.

Die Erklärung zur gesonderten Feststellung seiner Einkünfte für das Jahr 2008 einschließlich der Abschlussunterlagen zum 31.12.2008 hat er am 02.03.2009 beim zuständigen Finanzamt in Aachen eingereicht und seine neue Anschrift mitgeteilt.

Das Finanzamt Aachen erlässt den Feststellungsbescheid 2008 am 25.05.2009 (Tag der Aufgabe zur Post) und adressiert ihn versehentlich an Jens Schmidt, Rheinuferstraße 1 in Köln. Der Bescheid enthält eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der neue Mieter der Wohnung in Köln findet den Brief des Finanzamts am 26.05.2009 in seinem Briefkasten und übergibt ihn Jens Schmidt anlässlich eines Kundenbesuches am 12.06.2009.

Am 15.07.2009 legt Jens Schmidt gegen den Feststellungsbescheid 2008 Einspruch ein (Eingang beim Finanzamt Aachen am 16.07.2009) und beantragt, dass Kinderbetreuungskosten für seinen 10-jährigen Sohn noch als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Die notwendigen Unterlagen legt er

in der Anlage bei. Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten vor.

Aufgaben:

1. Erläutern Sie kurz, aufgrund welcher Vorschrift das Finanzamt Aachen den Feststellungsbescheid 2008 erlassen hat.
2. Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der Bescheid wirksam bekannt gegeben worden ist.
3. Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Einspruchsfrist gewahrt worden ist, so dass dem Einspruch bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen ggf. stattgegeben werden kann.

Bearbeitungshinweis:

Auf den als **Anlage 2 zu dieser Aufgabe (siehe Seite 22)** beigefügten Kalender für 2009 wird hingewiesen.

Sachverhalt 2

Bei Erstellung seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 am 15.05.2009 stellt Jens Schmidt fest, dass das Finanzamt in seinem Einkommensteuerbescheid 2007, der am 02.06.2008 (Tag der Aufgabe zur Post) ergangen ist, die ordnungsgemäß erklärten und nachgewiesenen Unterhaltsleistungen an seine 28-jährige mittellose Tochter in Höhe von 6.000 € nicht berücksichtigt hat. Das Finanzamt hatte Schmidt weder vor Erlass des Steuerbescheides rechtliches Gehör gewährt noch eine Begründung im Bescheid selber gegeben. Der Bescheid enthält eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung.

Dieser Sachverhalt wird ihm in einem Telefonat am 15.05.2009 mit dem Sachbearbeiter des Finanzamts bestätigt und gleichzeitig die Rechtsansicht des Finanzamts erläutert.

Am 18.05.2009 (Eingang beim Finanzamt am 19.05.2009) legt Jens Schmidt beim Finanzamt Aachen-Stadt Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 ein.

Da ihm bewusst ist, dass die Einspruchsfrist abgelaufen ist, stellt er gleichzeitig – unter Bezugnahme auf das Telefonat vom 15.05.2009 – einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Aufgaben:

1. Prüfen und begründen Sie unter Angaben der gesetzlichen Bestimmungen die Erfolgsaussichten des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
2. Wie würden Sie den Sachverhalt beurteilen, wenn Jens Schmidt den Fehler im Einkommensteuerbescheid 2007 vom 02.06.2008 erst am 10.07.2009 entdeckt hätte und den Einspruch mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch am 10.07.2009 in den Briefkasten des Finanzamts eingeworfen hätte?

Bearbeitungshinweise:

Die Möglichkeit einer Berichtigung nach § 129 AO ist nicht zu prüfen.

Auf die als **Anlagen 1 und 2 zu dieser Aufgabe (siehe Seiten 21 und 22)** beigefügten Kalender für 2008 und 2009 wird hingewiesen.

Sachverhalt 3

Jens Schmidt hat seine Einkommensteuererklärung für 2008 am 26.05.2009 beim zuständigen Finanzamt eingereicht. Am 23.11.2009 prüft er den Einkommensteuerbescheid 2008, der ohne Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abs. 1 AO ergangen und ihm am 21.09.2009 bekannt gegeben worden ist. Der Bescheid enthält eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung.

Er stellt fest, dass seine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anstatt wie erklärt mit 34.000 € im Steuerbescheid mit 43.000 € ausgewiesen sind. Ein Anruf beim Finanzamt bestätigt ihm, dass der zu hohe Ansatz der Einkünfte auf einem sog. „Zahlendreher“ des zuständigen Sachbearbeiters des Finanzamts beruht.

Jens Schmidt stellt daraufhin im Telefonat vom 23.11.2009 einen Antrag auf Korrektur des Einkommensteuerbescheides 2008 vom 18.09.2009.

Bei der weiteren Überprüfung des Bescheides stellt der Sachbearbeiter fest, dass Unterhaltsleistungen für die beiden Söhne (31 und 32 Jahre) des Jens Schmidt gemäß § 33a Abs. 1 EStG i.H.v. insgesamt 14.400 € als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind, obwohl aufgrund der eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder eine Steuerermäßigung nicht in Betracht kommt. Trotz vollständig beigebrachter Unterlagen des Steuerpflichtigen hatte der Sachbearbeiter die Aufwendungen für den Unterhalt rechtsfehlerhaft berücksichtigt.

Nach alledem ergibt sich eine Erhöhung des zu versteuernden Einkommens 2008 um 5.400 €.

Aufgabe:

Prüfen und begründen Sie unter Angabe der Erfolg versprechenden Korrekturvorschriften, ob und ggf. in welchem Umfang der Einkommensteuerbescheid 2008 vom 18.09.2009 geändert werden kann.

Nehmen Sie unabhängig von einer möglichen Änderung kurz zur Festsetzungsfrist Stellung.

Der Einfachheit halber ist von einem Steuersatz i.H.v. 30 % auszugehen.

Bearbeitungshinweis:

Ausführungen zu einem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren sind nicht vorzunehmen.

Anlage 1: Kalender 2008 NRW

Januar 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
1		1	2	3	4	5	6
2	7	8	9	10	11	12	13
3	14	15	16	17	18	19	20
4	21	22	23	24	25	26	27
5	28	29	30	31			

Februar 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
5					1	2	3
6	4	5	6	7	8	9	10
7	11	12	13	14	15	16	17
8	18	19	20	21	22	23	24
9	25	26	27	28	29		

März 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
9						1	2
10	3	4	5	6	7	8	9
11	10	11	12	13	14	15	16
12	17	18	19	20	21	22	23
13	24	25	26	27	28	29	30
14	31						

April 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
14		1	2	3	4	5	6
15	7	8	9	10	11	12	13
16	14	15	16	17	18	19	20
17	21	22	23	24	25	26	27
18	28	29	30				

Mai 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
18				1	2	3	4
19	5	6	7	8	9	10	11
20	12	13	14	15	16	17	18
21	19	20	21	22	23	24	25
22	26	27	28	29	30	31	

Juni 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
22							1
23	2	3	4	5	6	7	8
24	9	10	11	12	13	14	15
25	16	17	18	19	20	21	22
26	23	24	25	26	27	28	29
27	30						

Juli 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
27		1	2	3	4	5	6
28	7	8	9	10	11	12	13
29	14	15	16	17	18	19	20
30	21	22	23	24	25	26	27
31	28	29	30	31			

August 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
31					1	2	3
32	4	5	6	7	8	9	10
33	11	12	13	14	15	16	17
34	18	19	20	21	22	23	24
35	25	26	27	28	29	30	31

September 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
36	1	2	3	4	5	6	7
37	8	9	10	11	12	13	14
38	15	16	17	18	19	20	21
39	22	23	24	25	26	27	28
40	29	30					

Oktober 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
40			1	2	3	4	5
41	6	7	8	9	10	11	12
42	13	14	15	16	17	18	19
43	20	21	22	23	24	25	26
44	27	28	29	30	31		

November 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
44						1	2
45	3	4	5	6	7	8	9
46	10	11	12	13	14	15	16
47	17	18	19	20	21	22	23
48	24	25	26	27	28	29	30

Dezember 2008							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
49	1	2	3	4	5	6	7
50	8	9	10	11	12	13	14
51	15	16	17	18	19	20	21
52	22	23	24	25	26	27	28
1	29	30	31				

- Neujahr: Dienstag, 01.01.2008
- Karfreitag: Freitag, 21.03.2008
- Ostermontag: Montag, 24.03.2008
- Tag der Arbeit: Donnerstag, 01.05.2008
- Christi Himmelfahrt: Donnerstag, 01.05.2008
- Pfingstmontag: Montag, 12.05.2008
- Fronleichnam: Donnerstag, 22.05.2008
- Tag der Deutschen Einheit: Freitag, 03.10.2008
- Allerheiligen: Samstag, 01.11.2008
- 1. Weihnachtstag: Donnerstag, 25.12.2008
- 2. Weihnachtstag: Freitag, 26.12.2008

Anlage 2: Kalender 2009 NRW

Januar 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
1			1	2	3	4	
2	5	6	7	8	9	10	11
3	12	13	14	15	16	17	18
4	19	20	21	22	23	24	25
5	26	27	28	29	30	31	

Februar 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
5							1
6	2	3	4	5	6	7	8
7	9	10	11	12	13	14	15
8	16	17	18	19	20	21	22
9	23	24	25	26	27	28	

März 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

Mai 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
31					1	2	
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
40			1	2	3	4	
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember 2009							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

- Neujahr: Donnerstag, 01.01.2009
- Karfreitag: Freitag, 10.04.2009
- Ostermontag: Montag, 13.04.2009
- Tag der Arbeit: Freitag, 01.05.2009
- Christi Himmelfahrt: Donnerstag, 21.05.2009
- Pfingstmontag: Montag, 01.06.2009
- Fronleichnam: Donnerstag, 11.06.2009
- Tag der Deutschen Einheit: Samstag, 03.10.2009
- Allerheiligen: Sonntag, 01.11.2009
- 1. Weihnachtstag: Freitag, 25.12.2009
- 2. Weihnachtstag: Samstag, 26.12.2009

Teil III - ErbSt/SchenkSt/BewG

Sachverhalt 1

A. Persönliche Verhältnisse

Der verwitwete Walter Stein (nachfolgend Erblasser genannt) ist am 20.11.2008 im Alter von 72 Jahren verstorben. Er hatte seinen Wohnsitz in Hamburg und ist leiblicher Vater von zwei Kindern. Durch eigenhändig errichtetes und unterschriebenes Testament vom 02.06.2008 hat er seine Tochter Eva Stein zur Alleinerbin eingesetzt.

Seinem Sohn Adam Stein (34 Jahre; nachfolgend AS genannt) hat er folgendes Sachvermächtnis eingeräumt:

Die Alleinerbin Eva Stein wird verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück in Bremen, Werderstraße 1“ auf Adam Stein zu übertragen.

B. Angaben zum Grundstück "Bremen, Werderstraße 1"

1. Das schulden- und lastenfreie Grundstück ist mit einem am 01.07.1982 fertiggestellten Gebäude bebaut.
2. In dem Gebäude befinden sich drei zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen. Die Wohneinheiten sind jeweils 120 qm groß und bezüglich der Bauweise gleich ausgestattet.

3. Gemäß dem Mietspiegel der Stadt Bremen beträgt die ortsübliche Miete zum Besteuerungszeitpunkt für vergleichbare Wohnungen 10 €/qm.

4. Das Gebäude wird wie folgt genutzt:
 - 4.1. Die Wohnung im **Erdgeschoss** war bis zum 31.08.2008 für 1.050 €/Monat vermietet. Entsprechend den Regelungen des Mietvertrages ist die monatlich zu zahlende Miete ab dem 01.09.2008 auf 1.200 €/Monat angehoben worden.

 - 4.2. Die Wohnung im **1. Obergeschoss** ist ab dem 01.10.2008 neu vermietet worden. Wegen der in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit Mieterwechseln hatte der Erblasser mit dem neuen Mieter einen Mietvertrag für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Gleichzeitig wurde unter Anrechnung auf die während dieses Zeitraums zu zahlende Miete eine Mietvorauszahlung von 24.000 € vereinbart. Diesen Betrag hat der Mieter am 04.10.2008 an den Erblasser entrichtet. Die monatlich zu leistende Miete beträgt daher ab dem 01.10.2008 bis zum 30.09.2013 nur 800 €.

 - 4.3. Die Wohnung im **2. Obergeschoss** ist für 850 €/Monat an Barbara Stein vermietet. Bei Barbara Stein handelt es sich um die Tochter der Eva Stein; Barbara Stein studiert an der Uni Bremen Medizin.

5. Die umlagefähigen Nebenkosten i.H.v. jeweils 200 €/Monat wurden mit den Mietern gesondert abgerechnet und sind in den vorstehend genannten Beträgen nicht enthalten.

6. Das Grundstück hat eine Größe von 800 qm; der zum 01.01.2008 festgestellte Bodenrichtwert beträgt 300 €/qm.

C. Sonstige Angaben

1. AS fühlt sich durch das eingeräumte Vermächtnis ausreichend bedacht und hat keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht.
2. AS unterliegt als Inländer der persönlichen Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.
3. Der maßgebende Bewertungsstichtag ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 ErbStG der 20.11.2008.
4. AS ist gemäß § 15 Abs. 1 ErbStG der Steuerklasse I zuzuordnen.

D. Aufgabe

Beurteilen sie den o. a. Sachverhalt ausschließlich für den Vermächtnisnehmer Adam Stein unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1. Ermittlung des Grundbesitzwertes für das Grundstück „Bremen, Werderstraße 1“ als Wert der Bereicherung
2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.
2. Maßgebend ist das ErbStG und das BewG in der für das Jahr 2008 geltenden Fassung.
Auf die Neuregelungen durch das ab dem 01.01.2009 geltende Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008 (BGBl I 2008, S. 3018) ist somit bei der Lösung des Sachverhaltes 1 **nicht** einzugehen. **Die Anlagen 1 bis 5 gelten nur für die Lösung des Sachverhaltes 2.**
3. Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5 ErbStG sind bei AS nicht zu berücksichtigen, weil sie insgesamt von der Alleinerbin Eva Stein getragen werden.
4. AS stehen anlässlich des Todes seines Vaters keine steuerfreien Versorgungsbezüge zu.

Sachverhalt 2: Fortführung zum Sachverhalt 1

Sie haben für Ihren Mandanten Adam Stein Anfang des Jahres 2009 beim zuständigen Finanzamt Bremen III die Erbschaftsteuererklärung wegen des eingeräumten Sachvermöchnisses als Erwerb von Todes wegen eingereicht.

Im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung zu den Neuregelungen bei der Erbschaftsteuer werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass es nach Artikel 3 Abs. 1 des Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG) möglich ist, einen Antrag auf rückwirkende Anwendung der gesetzlichen Neuregelungen zu stellen. Gegebenenfalls könne sich hierdurch eine geringere Erbschaftsteuerschuld ergeben.

Daraufhin stellen Sie am 25.02.2009 form- und fristgerecht beim Finanzamt Bremen III den entsprechenden Antrag.

Aufgabe

Ermitteln Sie die Erbschaftsteuer für Adam Stein nach Maßgabe der gesetzlichen Neuregelungen durch das ErbStRG vom 24.12.2008. Die zur Lösung erforderlichen Gesetzesvorschriften sind dieser Klausur als **Anlagen 1 bis 5 (siehe Seiten 30 – 34)** beigelegt. **Weitere durch das ErbStRG geänderte Vorschriften sind weder zu zitieren noch für die Lösung erforderlich.**

Bearbeitungshinweise

1. Für Ihre Ausführungen ist ausschließlich das vorgegebene **Lösungsschema (siehe Lösungsheft, Seite 29)** zu verwenden. Bitte begründen Sie Ihre Lösung **kurz** mit den als **Anlagen 1 bis 5 (siehe Seiten 30 – 34)** beigefügten Gesetzesvorschriften.
2. Der nach den §§ 180ff BewG i.d.F. des ErbStRG ermittelte Grundbesitzwert für das Grundstück „Bremen, Werderstraße 1“ beträgt 550.000 €.

Anlage 1

Artikel 3 Abs. 1 zum Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) vom 24.12.2008 (BStBl I 2009, S. 140)

Rückwirkende Anwendung des durch dieses Gesetz geänderten Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts

(1) Ein Erwerber kann bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung beantragen, dass die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, mit Ausnahme des § 16 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, und des Bewertungsgesetzes auf Erwerbe von Todes wegen anzuwenden sind, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2009 entstanden ist. In diesem Fall ist § 16 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), der zuletzt durch Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, anzuwenden.

Anlage 2

§ 13c ErbStG idF des ErbStRG vom 24.12.2008

Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke

(1) Grundstücke im Sinne des Absatzes 3 sind mit 90 Prozent ihres Werts anzusetzen.

(2) Ein Erwerber kann den verminderten Wertansatz nicht in Anspruch nehmen, soweit er erworbene Grundstücke auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss. Gleiches gilt, wenn ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses Vermögen im Sinne des Absatzes 3 auf einen Miterben überträgt. Überträgt ein Erbe erworbenes begünstigtes Vermögen im Rahmen der Teilung des Nachlasses auf einen Dritten und gibt der Dritte dabei diesem Erwerber nicht begünstigtes Vermögen hin, das er vom Erblasser erworben hat, erhöht sich insoweit der Wert des begünstigten Vermögens des Dritten um den Wert des hingegebenen Vermögens, höchstens jedoch um den Wert des übertragenen Vermögens.

(3) Der verminderte Wertansatz gilt für bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile, die

1. zu Wohnzwecken vermietet werden,
2. im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind,
3. nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13a gehören.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend.

Anlage 3

§ 16 ErbStG in der für Bewertungsstichtage bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung

Freibeträge

(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerb

1. des Ehegatten in Höhe von 307.000 Euro;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 205.000 Euro;
3. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 51.200 Euro;
4. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 10.300 Euro;
5. der Personen der Steuerklasse III in Höhe von 5.200 Euro.

(2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Freibetrag von 1.100 Euro.

Anlage 4

§ 16 ErbStG idF des ErbStRG vom 24.12.2008

Freibeträge

(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerb

1. des Ehegatten in Höhe von 500 000 Euro;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 400 000 Euro;
3. der Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 200 000 Euro;
4. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 100 000 Euro;
5. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 20 000 Euro;
6. des Lebenspartners in Höhe von 500 000 Euro;
7. der übrigen Personen der Steuerklasse III in Höhe von 20 000 Euro.

(2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Freibetrag von 2 000 Euro.

Anlage 5

§ 19 ErbStG idF des ErbStRG vom 24.12.2008

Steuersätze

(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	30	30
300 000	11	30	30
600 000	15	30	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	50	50
26 000 000	27	50	50
über 26 000 000	30	50	50

(2) Ist im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entzogen, ist die Steuer nach dem Steuersatz zu erheben, der für den ganzen Erwerb gelten würde.

(3) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

a) bei einem Steuersatz bis zu 30 Prozent aus der Hälfte,

b) bei einem Steuersatz über 30 Prozent aus drei Vierteln,

des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.